Verein zur Förderung des Adolph-Kolping-Berufskollegs Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster e.V.

Satzung
Stand: 19. Juni 2009

Anmerkung:
Die folgenden Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in männlicher wie in weiblicher Form.

§ 1
Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Adolph-Kolping-Berufskollegs, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster e.V.“.
   Sitz des Vereins ist Münster.
2. Gerichtsstand ist das für den Sitz des Vereins zuständige Amtsgericht.
3. Erfüllungsort für alle Ansprüche ist Münster.

§ 2
Zweck des Vereins/Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er hat sich zur Aufgabe gestellt, die Bildungs- und Erziehungsarbeit des Adolph-Kolping-Berufskollegs ideell und materiell zu fördern.
2. Vorrangig sind Maßnahmen/Projekte etc. zu fördern, die von der öffentlichen Hand nicht in vollem Umfang finanziert werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben oder sonstige Vorteile, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Kostenerstattungen sind zulässig.

§ 3
Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind der Schulleiter des Adolph-Kolping-Berufskollegs, der Schülersprecher und der Schulpflegschaftsvorsitzende.
2. Jede natürliche oder juristische Person bzw. Institution, die die Ziele des Vereins unterstützt, kann darüber hinaus Mitglied des Vereins werden. Für diese Personen bzw. Institutionen gelten die folgenden Vorschriften über die Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft:
   - Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
   - Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
   - Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum jeweiligen Jahresende.

3. Wenn ein Mitglied gegen den Zweck, die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gegen diesen Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 4
Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen sowie durch tätige Hilfe die Vereinsarbeit zu fördern.
2. Sie nehmen an der Mitgliederversammlung teil und können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen.
4. Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag. Der Mindestbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Er wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.
5. Als Geschäftsjahr gilt der Zeitraum des Kalenderjahres.
6. Spenden können zweckgebunden überwiesen werden.

§ 5
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
1. Der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 6
Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
   a. dem Vorsitzende,
   b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
   c. dem Schatzmeister,
   d. dem Schriftführer,
   e. dem Schulleiter oder seinem Stellvertreter,

   Der Schülersprecher und der Schulpflegschaftsvorsitzende werden zu jeder Vorstandssitzung als „beratende Mitglieder“ eingeladen.

   Der engere Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 3 Mitgliedern:
   1. dem jeweiligen Vorsitzenden,
   2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
   3. dem Schatzmeister,

   Der engere Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Mitglieder des engeren Vorstandes im Sinne § 26 BGB vertreten den Verein gemeinsam.

2. entfällt

3. Für die Beschlüsse des Vorstandes bedarf es der einfachen Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters ist der Vorstand nicht beschlussfähig.

4. In Eilfällen kann der Vorsitzende des Vorstandes Entscheidungen ohne vorherige Beteiligung der übrigen Vorstandsmitglieder treffen. Der Vorsitzende hat jedoch die Genehmigung der übrigen Vorstandsmitglieder nachträglich einzuholen.

5. Der Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, ist gemeinsam mit dem Schulleiter berechtigt, über Ausgaben in eigener Verantwortung zu verfügen. Über Entscheidungen dieser Art ist in der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

6. Der Vorsitzende des Vorstandes beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, zu einer Sitzung ein. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, in der Regel 7 Tage, in dringenden Fällen aber mindestens 3 Tage vorher unter Angabe der Beratungspunkte. Über die Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, das vom Verhandlungsführenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7
Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vereins jährlich mindestens einmal einberufen, und zwar innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres. Auf dieser Versammlung sind die Vorstandsmitglieder nach § 6.1.Nr. 1 - 4 zu wählen. Die Mitgliederversammlungen sind wenigstens 2 Wochen vorher schriftlich durch Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn 1/3 der Mitglieder diese schriftlich mit Angabe der Tagesordnung beantragt.
2. Die ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, wobei ein Vertreter nicht mehr als insgesamt 3 Vollmachten vorweisen darf.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung den Ausschlag.
   Bei Satzungsänderungen und bei Aufhebung des Vereins ist eine ¾ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Anträge aus den Kreisen der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8
Kassenprüfer

1. Die Versammlung wählt für ein Geschäftsjahr einen Kassenprüfer sowie einen Stellvertreter. Der Kassenprüfer hat bei Bedarf, mindestens jedoch zum Ende des Geschäftsjahres, eine Kassenprüfung vorzunehmen.
2. Kassenprüfer und Stellvertreter dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten, dem Vorstand mitzuteilen und der Versammlung vorzutragen.

§ 9
Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins fällt das gesamte Vermögen an das Adolph-Kolping-Berufskolleg. Dieses darf es ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke verwenden. Falls das Adolph-Kolping-Berufskolleg nicht mehr besteht, ist das Vermögen für gleiche Zwecke einer anderen Schule innerhalb der Stadt Münster über die Stadtverwaltung Münster zur Verfügung zu stellen.

§ 10
Sonstiges

Soweit die Satzung nichts Abweichendes vorschreibt, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 11
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 11. November 2008 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 11. November 2008 in Kraft.

48147 Münster, 19. Juni 2009